



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

5/SN-404/ME  
A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 601.604/3-V/5/94

An das  
Präsidium des Nationalrates

1017 W i e n

Sachbearbeiter  
Siess

Klappe/Dw  
2968

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf eines Amateurfunkgesetzes;  
Begutachtungsverfahren

In der Anlage übermittelt das  
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst 25 Ausfertigungen der  
Stellungnahme zu dem oz. Gesetzesentwurf.

22. Dezember 1994  
Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 601.604/3-V/5/94

An das  
Bundesministerium für  
Öffentliche Wirtschaft und Verkehr  
Sektion IV

Kelsenstraße 7  
1030 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	GE/19.94
Datum: 3. JAN. 1995	
Verteilt 3. Jan. 1995	

*Dr. Moser*

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Siess	2968	123705/IV-JD/94 29. September 1994

Betrifft: Amateurfunkgesetz

Zu dem mit der oz Note übermittelten Entwurf eines Amateurfunkgesetzes nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Bemerkungen:

Im vorliegenden Gesetzesentwurf findet sich eine Reihe von inhaltlich zu wenig bestimmten Regelungen. Dies gilt insbesondere für die vorgesehenen Verordnungsermächtigungen, die alle hinsichtlich ihrer Bestimmtheit zu überarbeiten wären. Zwar entspricht der vorliegende Entwurf in weiten Bereichen der derzeit geltenden Rechtslage; eine umfassende Novelle des Amateurfunkgesetzes sollte jedoch zum Anlaß genommen werden, eine den Anforderungen des Art. 18 B-VG genügende Regelung zu erarbeiten.

- 2 -

In diesem Zusammenhang darf auch darauf hingewiesen werden, daß im § 3 Abs. 2 der derzeit geltenden Amateurfunkverordnung ausdrücklich vorgesehen ist, welche Angaben der Antrag auf Erteilung der Bewilligung zu enthalten hat. Eine derartige Bestimmung wurde in den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht aufgenommen, obwohl dies aus der Sicht des Verfassungsdienstes im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Legalitätsgrundsatz wünschenswert wäre.

## II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

### Zu §§ 2 und 3:

Im § 2 Z 2 und im § 3 Z 1 sollte das Wort "gemäß" ausgeschrieben werden.

### Zu § 4:

Gemäß Abs. 1 Z 1 kann eine Amateurfunkbewilligung nur an Personen erteilt werden, die auch einen ordentlichen Wohnsitz im Inland haben. Es ist nicht einzusehen, weshalb das Amateurfunkgesetz eine derartige Voraussetzung normiert, während das Fernmeldegesetz eine derartige Voraussetzung nicht enthält. Sollte eine derartige unterschiedliche Regelung tatsächlich geboten erscheinen, wären die Gründe hiefür in den Erläuterungen anzugeben.

Das Klammerzitat in Abs. 1 Z 3 sollte vermieden werden (vgl. Z 57 Legistische Richtlinien 1990 sowie § 2 Z 2 des vorliegenden Entwurfs).

In Abs. 2 sollte zusätzlich vorgesehen werden, daß der gesetzliche Vertreter auch dem Antrag auf Erlangung einer Amateurfunkbewilligung für den Minderjährigen zustimmt.

Auch in Abs. 3 wird als Bewilligungsvoraussetzung der ordentliche Wohnsitz und zusätzlich die österreichische

Staatsbürgerschaft des Stationsverantwortlichen vorgesehen. Auch bei dieser Bestimmung stellt sich die Frage, ob diese Voraussetzungen im Hinblick auf das Fernmeldegesetz gerechtfertigt sind. Das Abstellen auf die österreichische Staatsbürgerschaft könnte überdies auch Probleme im Hinblick auf das Diskriminierungsverbot des Art. 17 EWGV aufwerfen.

Die in Abs. 4 vorgesehene "befristete Amateurfunkbewilligung" sollte im Hinblick auf Art. 18 B-VG näher geregelt werden (insbesondere die Dauer der Befristung).

Zu § 5:

Der Verfassungsdienst schlägt vor, den ersten Satz dieser Bestimmung wie folgt zu formulieren:

"Der Antrag kann Vorschläge für ein Rufzeichen enthalten."

Zu § 6:

Abs. 3 sollte aus sprachlichen Gründen wie folgt lauten:

"Entsprechend der Prüfungskategorie der vom Antragsteller oder vom Stationsverantwortlichen abgelegten Amateurfunkprüfung ...".

Nach dem letzten Satz des Abs. 5 ist eine erteilte Bewilligung zu befristen, und sie hat die erforderlichen Auflagen zu enthalten. Diese Bestimmung ist inhaltlich zu wenig bestimmt; sie sollte daher Kriterien für die Dauer der Befristung und für Auflagen angeben.

Zu § 9:

In Abs. 2 Z 3 hat es richtig zu lauten: "zum Umbau von Funkanlagen, ..., zu Amateurfunkstellen."

Zu § 13:

In Abs. 2 zweiter Satz hat es richtig zu lauten: "im Berechtigungsumfang".

- 4 -

Zu § 18:

Bereits im Zusammenhang mit den Bewilligungsvoraussetzungen in § 4 wurde darauf hingewiesen, daß es fraglich erscheint, ob das Erfordernis eines "ordentlichen Wohnsitzes im Inland" als Zulassungsvoraussetzung sachlich gerechtfertigt ist.

Die in Abs. 4 vorgesehene gänzliche oder teilweise Befreiungsmöglichkeit sollte im Hinblick auf Art. 18 B-VG näher geregelt werden.

Zu § 19:

Die in Abs. 1 vorgesehenen nicht näher geregelten Prüfungsgegenstände sind mit dem verfassungsrechtlichen Legalitätsgrundsatz unvereinbar.

Zu § 20:

In Abs. 3 wird hinsichtlich der Qualifikation der Prüfer für die Gegenstände "Rechtliche Bestimmungen" und "Technische Grundlagen" lediglich vorgesehen, daß es sich dabei um öffentlich Bedienstete der Fernmeldeverwaltung zu handeln hat. Nach Auffassung des Verfassungsdienstes sollte in dieser Bestimmung ausdrücklich normiert werden, welche Voraussetzungen die öffentlich Bediensteten erbringen müssen, um als Prüfer bestellt werden zu können. So erscheint es nicht ausreichend zu sein, lediglich auf den öffentlichen Dienst der Fernmeldeverwaltung abzustellen; das würde bedeuten, daß theoretisch auch öffentlich Bedienstete, die keinerlei Rechtskenntnisse aufweisen bzw. nicht in diesem Bereich tätig sind, als Prüfer herangezogen werden können.

Zu § 22:

Im § 4 AVG wird näher geregelt, wie vorzugehen ist, wenn die örtliche Zuständigkeit mehrerer Behörden gegeben ist. Der letzte Satz in § 22 Abs. 1 ist daher überflüssig. Es sollte lediglich auf § 4 Abs. 1 AVG verwiesen werden.

Zu § 25:

Nach dem zweiten Satz des Abs. 1 verlieren die bestehenden Auflagen, ausgenommen jene für Relaisfunkstellen, mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ihre Rechtswirksamkeit. Der Verfassungsdienst geht daher davon aus, daß auf der Grundlage des vorliegenden Gesetzesentwurfes eine nachträgliche Auferlegung von Auflagen unzulässig ist.

In Abs. 2 sollte in Z 1 und 3 die Formulierung "in Abhängigkeit davon" vermieden werden.

Zu § 28:

Entsprechend der Legistischen Praxis sollte es heißen: "... tritt mit ... in Kraft".

III. Zu den Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil sollte auf die kompetenzrechtlichen Grundlagen hingewiesen werden. Sowohl in den Erläuterungen zu § 12 Abs. 5 als auch zu § 13 wird darauf hingewiesen, daß sich diese Regelung auf eine gleichartige Bestimmung in der VO-Funk "stütze" bzw. "in dieser Verordnung begründet" sei. Da dieser Hinweis mißverständlich und rechtlich gesehen falsch ist, sollte lediglich auf das Bestehen der derzeitigen Rechtslage hingewiesen werden.

IV. Zur Anlage zum Fernmeldegebührengesetz:

Im Anschluß an die Bestimmungen des Entwurfs für ein Amateurfunkgesetz findet sich auch der im Ausschreiben nicht erwähnte Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem die Anlage zum Fernmeldegebührengesetz geändert wird. Sollte beabsichtigt sein, auch für eine solche Regelung einen zur Beschußfassung

- 6 -

in der Bundesregierung geeigneten Entwurf vorzubereiten, wäre  
auch dieser Entwurf mit Erläuterungen und einem Vorblatt zu  
versehen.

Unter einem wurden dem Präsidium des Nationalrates  
25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

22. Dezember 1994  
Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*Alf*